



Keine ABSONDERUNGS- / QUARANTÄNEPFLICHT, wenn ...

*Sie zu einem der **aufgeführten Personenkreise** gehören und **symptomfrei** sind:*

Durchreisen: Personen, die nur zur Durchreise in die Bundesrepublik Deutschland einreisen; diese haben Hessen auf unmittelbarem Weg (keine Übernachtungen oder Besuche) zu verlassen. Eine Rast (z.B. zum Verzehr von Essen oder zum Tanken) ist erlaubt.

Besatzungen von Binnenschiffen: Besatzungen von Binnenschiffen, sofern grundsätzliche Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung, vor allem ein Verzicht auf nicht zwingend erforderliche Landgänge, ergriffen werden.

Bei Aufenthalten unter 72 Stunden bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte

- **Personen, die beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen,** Waren oder Güter auf der Straße, **per** Bahn, **Schiff** oder Flugzeug **transportieren.**
- Personen, deren Tätigkeit für die Aufrechterhaltung des Gesundheitswesens dringend erforderlich und unabdingbar ist, und dies durch den Dienstherrn, Arbeitgeber oder Auftraggeber bescheinigt wird.

Grenzüberschreitende Transporte bei Aufenthalten über 72 Stunden: Beruflich bedingt Personen, die Waren oder Güter auf der Straße, per Bahn, Schiff oder Flugzeug transportieren (negatives Testergebnis & Nachweis auf Papier oder ein elektronisches Dokument in Deutsch, Englisch oder Französisch erforderlich).

*... Sie **symptomfrei** sind und **nicht in den letzten 10 Tagen vor Einreise in einem Virusvarianten-Gebiet waren (aber: Aufenthalt in einem Risikogebiet oder Hochinzidenzgebiet in den letzten 10 Tagen vor Einreise):***

Grenzverkehr: Personen, die sich im Rahmen des Grenzverkehrs mit Nachbarstaaten weniger als 24 Stunden in einem Risikogebiet aufgehalten haben oder bis zu 24 Stunden in das Land Hessen einreisen.

Grenzpendler und Grenzgänger: Grenzpendler und Grenzgänger, die regelmäßig (mind. wöchentlich) zum Wohnort zurückkehren. Die zwingende Notwendigkeit sowie die Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte sind durch den Arbeitgeber, Auftraggeber oder die Bildungseinrichtung zu bescheinigen.

Bei Aufenthalten unter 72 Stunden

- Personen, die zum Besuch von Verwandten oder Verschwägerten 1. Grades, von nicht dem gleichen Hausstand angehörenden Ehegatten, Lebensgefährten*innen oder zur Ausübung eines geteilten Sorgerechts oder eines Umgangsrechts nach Hessen einreisen.
- Hochrangige Mitglieder des diplomatischen und konsularischen Dienstes, von Volksvertretungen und Regierungen bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte

Weitere Ausnahmen mit negativem Testnachweis

- Personen, deren berufliche Tätigkeit für die Aufrechterhaltung u.a. der Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Rechtspflege, des Staates und seiner Verwaltung sowie der Pflege diplomatischer und konsularischer Beziehungen notwendig ist und denen der Dienstherr, Arbeitgeber oder Auftraggeber die zwingende Notwendigkeit bescheinigt.
- Personen, die zum Besuch von Verwandten oder Verschwägerten 1. oder 2. Grades, von nicht dem gleichen Hausstand angehörenden Ehegatten, Lebensgefährten*innen, Lebenspartnern*innen oder zur Ausübung eines geteilten Sorgerechts oder eines Umgangsrechts (Besuch von Verwandten oder Verschwägerten 1. Grades für mehr als 72 Stunden) in Hessen einreisen.
- Personen, die wegen einer dringenden medizinischen Behandlung einreisen.
- Personen, die Beistand / Pflege gegenüber schutz- bzw. hilfebedürftiger Personen leisten.
- Polizeivollzugsbeamte, die aus dem Einsatz aus dem Ausland zurückkehren.
- Personen, die für bis zu 5 Tage zwingend notwendig und unaufschiebbar beruflich veranlasst (berufliche Tätigkeit, Ausbildung oder Studium) in einem Risikogebiet waren oder in Hessen einreisen und denen der Arbeitgeber, Auftraggeber bzw. Bildungseinrichtung die zwingende Notwendigkeit bescheinigt.
- Personen, die zur Vorbereitung, Teilnahme, Durchführung und Nachbereitung internationaler Sportveranstaltungen durch das jeweilige Organisationskomitee akkreditiert oder von einem Bundessportfachverband zur Teilnahme an Trainings- und Lehrgangmaßnahmen eingeladen werden.
- Urlaubsrückkehrer, die unmittelbar vor ihrer Rückreise in ihrem Urlaubsort einen Test mit negativem Ergebnis durchgeführt haben, sofern es im Risikogebiet besondere epidemiologische Vorkehrungen (Schutz- und Hygienekonzepte) für einen Urlaub gab (siehe Auswärtiges Amt & RKI) für das Risikogebiet keine Reisewarnung besteht (<https://www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit/reise-und-sicherheits-hinweise>) und die Infektionslage im Risikogebiet nicht entgegensteht.

*... Sie **symptomfrei** sind und in den letzten 10 Tagen vor Einreise in einem **Risikogebiet** oder **Hochinzidenzgebiet** waren:* Personen nach § 54a des Infektionsschutzgesetzes; Angehörige ausländischer Streitkräfte; zur gemeinsamen Jobaufnahme von mehr als 5 Personen und für über 72 Stunden Einreisende (Bedingung: in der Unterkunft und bei Jobausübung in den ersten 10 Tagen nach Einreise gruppenbezogen betriebliche Hygienemaßnahmen & Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung außerhalb der Arbeitsgruppe, die einer Absonderung / Quarantäne vergleichbar sind.)